

Verfahrensvermerke

Die im Rahmen der Planung und Liniierung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauZB beauftragt worden.

Mühlhausen, den 25. Mai 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Der katastraltätige Bestand am 16. Juli 1998 wird als richtig bezeichnet.

Mühlhausen, den 16. Juli 1998

[Signature]
Lehrer des Katastralamtes

Der Entwurf des Vorhabens zur Erschließung wurde gemäß § 9 BauZB gemäß § 4 (1) BauZB mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 10 BauZB mit dem Nachbarn benachrichtigt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 11 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz benachrichtigt. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde in der Mitbestimmungsphase gemäß § 12 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Der Entwurf wurde am 03.04.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 25. Mai 1998

Nach Auslegung der eingereichten Anträge und Bescheiden hat der Stadtrat am 02.07.1998 seinen Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund des § 7 BauZB-Mehrheitlichkeitsbeschluss beschlossen.

Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Genehmigung der Satzung über diesen Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gemäß § 13 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Nebenbestimmungen wurden durch naturgemäßem Beschluss des Stadtrates gemäß § 14 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Grundbesitzverhältnisse wurden zu Übersichtswecken graphisch eingepflegt und tragen keinen amtlichen Charakter.

Vorbereitender: Bau- und Immobilien Gesellschaft mbH & Co. KG Heiligenstadt 37268 Heiligenstadt

Planverfasser: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. J. Heide Götterstraße 7 37271 Lüneburg

Verfahrensvermerke

Die im Rahmen der Planung und Liniierung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauZB beauftragt worden.

Mühlhausen, den 25. Mai 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Der katastraltätige Bestand am 16. Juli 1998 wird als richtig bezeichnet.

Mühlhausen, den 16. Juli 1998

[Signature]
Lehrer des Katastralamtes

Der Entwurf des Vorhabens zur Erschließung wurde gemäß § 9 BauZB gemäß § 4 (1) BauZB mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 10 BauZB mit dem Nachbarn benachrichtigt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 11 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz benachrichtigt. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde in der Mitbestimmungsphase gemäß § 12 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Der Entwurf wurde am 03.04.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 25. Mai 1998

Nach Auslegung der eingereichten Anträge und Bescheiden hat der Stadtrat am 02.07.1998 seinen Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund des § 7 BauZB-Mehrheitlichkeitsbeschluss beschlossen.

Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Genehmigung der Satzung über diesen Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gemäß § 13 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Nebenbestimmungen wurden durch naturgemäßem Beschluss des Stadtrates gemäß § 14 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Grundbesitzverhältnisse wurden zu Übersichtswecken graphisch eingepflegt und tragen keinen amtlichen Charakter.

Vorbereitender: Bau- und Immobilien Gesellschaft mbH & Co. KG Heiligenstadt 37268 Heiligenstadt

Planverfasser: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. J. Heide Götterstraße 7 37271 Lüneburg

Verfahrensvermerke

Die im Rahmen der Planung und Liniierung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauZB beauftragt worden.

Mühlhausen, den 25. Mai 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Der katastraltätige Bestand am 16. Juli 1998 wird als richtig bezeichnet.

Mühlhausen, den 16. Juli 1998

[Signature]
Lehrer des Katastralamtes

Der Entwurf des Vorhabens zur Erschließung wurde gemäß § 9 BauZB gemäß § 4 (1) BauZB mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 10 BauZB mit dem Nachbarn benachrichtigt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 11 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz benachrichtigt. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde in der Mitbestimmungsphase gemäß § 12 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Der Entwurf wurde am 03.04.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 25. Mai 1998

Nach Auslegung der eingereichten Anträge und Bescheiden hat der Stadtrat am 02.07.1998 seinen Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund des § 7 BauZB-Mehrheitlichkeitsbeschluss beschlossen.

Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Genehmigung der Satzung über diesen Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gemäß § 13 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Nebenbestimmungen wurden durch naturgemäßem Beschluss des Stadtrates gemäß § 14 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Grundbesitzverhältnisse wurden zu Übersichtswecken graphisch eingepflegt und tragen keinen amtlichen Charakter.

Vorbereitender: Bau- und Immobilien Gesellschaft mbH & Co. KG Heiligenstadt 37268 Heiligenstadt

Planverfasser: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. J. Heide Götterstraße 7 37271 Lüneburg

Verfahrensvermerke

Die im Rahmen der Planung und Liniierung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauZB beauftragt worden.

Mühlhausen, den 25. Mai 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Der katastraltätige Bestand am 16. Juli 1998 wird als richtig bezeichnet.

Mühlhausen, den 16. Juli 1998

[Signature]
Lehrer des Katastralamtes

Der Entwurf des Vorhabens zur Erschließung wurde gemäß § 9 BauZB gemäß § 4 (1) BauZB mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 10 BauZB mit dem Nachbarn benachrichtigt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 11 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz benachrichtigt. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde in der Mitbestimmungsphase gemäß § 12 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Der Entwurf wurde am 03.04.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 25. Mai 1998

Nach Auslegung der eingereichten Anträge und Bescheiden hat der Stadtrat am 02.07.1998 seinen Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund des § 7 BauZB-Mehrheitlichkeitsbeschluss beschlossen.

Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Genehmigung der Satzung über diesen Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gemäß § 13 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Nebenbestimmungen wurden durch naturgemäßem Beschluss des Stadtrates gemäß § 14 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Grundbesitzverhältnisse wurden zu Übersichtswecken graphisch eingepflegt und tragen keinen amtlichen Charakter.

Vorbereitender: Bau- und Immobilien Gesellschaft mbH & Co. KG Heiligenstadt 37268 Heiligenstadt

Planverfasser: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. J. Heide Götterstraße 7 37271 Lüneburg

Verfahrensvermerke

Die im Rahmen der Planung und Liniierung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauZB beauftragt worden.

Mühlhausen, den 25. Mai 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Der katastraltätige Bestand am 16. Juli 1998 wird als richtig bezeichnet.

Mühlhausen, den 16. Juli 1998

[Signature]
Lehrer des Katastralamtes

Der Entwurf des Vorhabens zur Erschließung wurde gemäß § 9 BauZB gemäß § 4 (1) BauZB mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 10 BauZB mit dem Nachbarn benachrichtigt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 11 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz benachrichtigt. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde in der Mitbestimmungsphase gemäß § 12 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Der Entwurf wurde am 03.04.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 25. Mai 1998

Nach Auslegung der eingereichten Anträge und Bescheiden hat der Stadtrat am 02.07.1998 seinen Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund des § 7 BauZB-Mehrheitlichkeitsbeschluss beschlossen.

Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Genehmigung der Satzung über diesen Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gemäß § 13 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Nebenbestimmungen wurden durch naturgemäßem Beschluss des Stadtrates gemäß § 14 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Grundbesitzverhältnisse wurden zu Übersichtswecken graphisch eingepflegt und tragen keinen amtlichen Charakter.

Vorbereitender: Bau- und Immobilien Gesellschaft mbH & Co. KG Heiligenstadt 37268 Heiligenstadt

Planverfasser: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. J. Heide Götterstraße 7 37271 Lüneburg

Verfahrensvermerke

Die im Rahmen der Planung und Liniierung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauZB beauftragt worden.

Mühlhausen, den 25. Mai 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Der katastraltätige Bestand am 16. Juli 1998 wird als richtig bezeichnet.

Mühlhausen, den 16. Juli 1998

[Signature]
Lehrer des Katastralamtes

Der Entwurf des Vorhabens zur Erschließung wurde gemäß § 9 BauZB gemäß § 4 (1) BauZB mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 10 BauZB mit dem Nachbarn benachrichtigt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 11 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz benachrichtigt. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde in der Mitbestimmungsphase gemäß § 12 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Der Entwurf wurde am 03.04.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 25. Mai 1998

Nach Auslegung der eingereichten Anträge und Bescheiden hat der Stadtrat am 02.07.1998 seinen Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund des § 7 BauZB-Mehrheitlichkeitsbeschluss beschlossen.

Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Genehmigung der Satzung über diesen Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gemäß § 13 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Nebenbestimmungen wurden durch naturgemäßem Beschluss des Stadtrates gemäß § 14 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Grundbesitzverhältnisse wurden zu Übersichtswecken graphisch eingepflegt und tragen keinen amtlichen Charakter.

Vorbereitender: Bau- und Immobilien Gesellschaft mbH & Co. KG Heiligenstadt 37268 Heiligenstadt

Planverfasser: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. J. Heide Götterstraße 7 37271 Lüneburg

Verfahrensvermerke

Die im Rahmen der Planung und Liniierung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauZB beauftragt worden.

Mühlhausen, den 25. Mai 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Der katastraltätige Bestand am 16. Juli 1998 wird als richtig bezeichnet.

Mühlhausen, den 16. Juli 1998

[Signature]
Lehrer des Katastralamtes

Der Entwurf des Vorhabens zur Erschließung wurde gemäß § 9 BauZB gemäß § 4 (1) BauZB mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 10 BauZB mit dem Nachbarn benachrichtigt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 11 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz benachrichtigt. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde in der Mitbestimmungsphase gemäß § 12 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Der Entwurf wurde am 03.04.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 25. Mai 1998

Nach Auslegung der eingereichten Anträge und Bescheiden hat der Stadtrat am 02.07.1998 seinen Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund des § 7 BauZB-Mehrheitlichkeitsbeschluss beschlossen.

Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Genehmigung der Satzung über diesen Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gemäß § 13 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Nebenbestimmungen wurden durch naturgemäßem Beschluss des Stadtrates gemäß § 14 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Grundbesitzverhältnisse wurden zu Übersichtswecken graphisch eingepflegt und tragen keinen amtlichen Charakter.

Vorbereitender: Bau- und Immobilien Gesellschaft mbH & Co. KG Heiligenstadt 37268 Heiligenstadt

Planverfasser: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. J. Heide Götterstraße 7 37271 Lüneburg

Verfahrensvermerke

Die im Rahmen der Planung und Liniierung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauZB beauftragt worden.

Mühlhausen, den 25. Mai 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Der katastraltätige Bestand am 16. Juli 1998 wird als richtig bezeichnet.

Mühlhausen, den 16. Juli 1998

[Signature]
Lehrer des Katastralamtes

Der Entwurf des Vorhabens zur Erschließung wurde gemäß § 9 BauZB gemäß § 4 (1) BauZB mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 10 BauZB mit dem Nachbarn benachrichtigt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 11 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz benachrichtigt. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde in der Mitbestimmungsphase gemäß § 12 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Der Entwurf wurde am 03.04.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 25. Mai 1998

Nach Auslegung der eingereichten Anträge und Bescheiden hat der Stadtrat am 02.07.1998 seinen Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund des § 7 BauZB-Mehrheitlichkeitsbeschluss beschlossen.

Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Genehmigung der Satzung über diesen Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gemäß § 13 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Nebenbestimmungen wurden durch naturgemäßem Beschluss des Stadtrates gemäß § 14 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Grundbesitzverhältnisse wurden zu Übersichtswecken graphisch eingepflegt und tragen keinen amtlichen Charakter.

Vorbereitender: Bau- und Immobilien Gesellschaft mbH & Co. KG Heiligenstadt 37268 Heiligenstadt

Planverfasser: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. J. Heide Götterstraße 7 37271 Lüneburg

Verfahrensvermerke

Die im Rahmen der Planung und Liniierung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauZB beauftragt worden.

Mühlhausen, den 25. Mai 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Der katastraltätige Bestand am 16. Juli 1998 wird als richtig bezeichnet.

Mühlhausen, den 16. Juli 1998

[Signature]
Lehrer des Katastralamtes

Der Entwurf des Vorhabens zur Erschließung wurde gemäß § 9 BauZB gemäß § 4 (1) BauZB mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 10 BauZB mit dem Nachbarn benachrichtigt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 11 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz benachrichtigt. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde in der Mitbestimmungsphase gemäß § 12 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Der Entwurf wurde am 03.04.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 25. Mai 1998

Nach Auslegung der eingereichten Anträge und Bescheiden hat der Stadtrat am 02.07.1998 seinen Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund des § 7 BauZB-Mehrheitlichkeitsbeschluss beschlossen.

Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Genehmigung der Satzung über diesen Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gemäß § 13 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Nebenbestimmungen wurden durch naturgemäßem Beschluss des Stadtrates gemäß § 14 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Grundbesitzverhältnisse wurden zu Übersichtswecken graphisch eingepflegt und tragen keinen amtlichen Charakter.

Vorbereitender: Bau- und Immobilien Gesellschaft mbH & Co. KG Heiligenstadt 37268 Heiligenstadt

Planverfasser: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. J. Heide Götterstraße 7 37271 Lüneburg

Verfahrensvermerke

Die im Rahmen der Planung und Liniierung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauZB beauftragt worden.

Mühlhausen, den 25. Mai 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Der katastraltätige Bestand am 16. Juli 1998 wird als richtig bezeichnet.

Mühlhausen, den 16. Juli 1998

[Signature]
Lehrer des Katastralamtes

Der Entwurf des Vorhabens zur Erschließung wurde gemäß § 9 BauZB gemäß § 4 (1) BauZB mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 10 BauZB mit dem Nachbarn benachrichtigt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 11 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz benachrichtigt. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde in der Mitbestimmungsphase gemäß § 12 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Der Entwurf wurde am 03.04.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 25. Mai 1998

Nach Auslegung der eingereichten Anträge und Bescheiden hat der Stadtrat am 02.07.1998 seinen Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund des § 7 BauZB-Mehrheitlichkeitsbeschluss beschlossen.

Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Genehmigung der Satzung über diesen Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gemäß § 13 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Nebenbestimmungen wurden durch naturgemäßem Beschluss des Stadtrates gemäß § 14 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Grundbesitzverhältnisse wurden zu Übersichtswecken graphisch eingepflegt und tragen keinen amtlichen Charakter.

Vorbereitender: Bau- und Immobilien Gesellschaft mbH & Co. KG Heiligenstadt 37268 Heiligenstadt

Planverfasser: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. J. Heide Götterstraße 7 37271 Lüneburg

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB §§ 1-15 BauWO)

Als Art der baulichen Nutzung wird für den gesamten Geltungsbereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA) festgesetzt.

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauWO sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZB §§ 16-21 BauWO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) darf die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte nicht überschreiten.

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauWO).

In den Planfestsetzungen 1 und 2 ist die Zahl der Vollgeschosse auf maximal 2 - und die Anzahl der Wohneinheiten auf 2 WE/Gebäude zu begrenzen. Dabei muß das 2. Vollgeschos das Dachschloß sein.

Im Planfestsetz 3 wird eine maximale Firsthöhe von 12,50 m und im Planfestsetz 4 von 13,50 m bezogen auf die mittlere Straßenoberfläche des jeweiligen Grundstücks festgelegt.

3. Bauweise, überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZB §§ 22 und 23 BauWO)

Die Bauweise ist in den Planfestsetzungen festgelegt. Zulässig sind Einzelhäuser (E) und Doppelhäuser (D).

Die Baugrenze liegt, wenn nichts anderes in der Planzeichnung angegeben ist, 5,00 m von der Straßenoberfläche entfernt. Die Baugrenze von den Baulinien des Verkehrsstraßenbereichs beträgt 3,00 m von den jeweiligen Grundstücksbegrenzungslinien.

4. Flächen für Nebenanlagen, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie Flächen für Garagen und PKW-Stellplätze sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche und den dafür festgesetzten Flächen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauZB §§ 12 und 14 BauWO)

5. Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZB)

Die Planstraßen A - D sind als befahrbarer Wohnweg (verkehrsberuhigter Bereich) auszuführen. Sie werden ohne bauliche Fremdung der verschiedenen Verkehrsarten gestaltet.

6. Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauZB)

Versorgungsanlagen und Leitungen sind in den Verkehrsflächen zu integrieren. Für die Scherung der Mittelspannungsversorgung mit Elektrizität ist der Standort der Trafostation zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauZB)

7. Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauZB)

Es ist eine separate Fläche für 4 Wertstoff-Rollcontainer einzurichten. Diese Fläche ist mit einer Einfriedung abzugrenzen.

8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20a und 20a BauZB)

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Grünflächen sind durch die jeweiligen Grundstückseigentümer anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Auf den PKW-Stellplätzen ist je 6 Stellplätze als Laubbäum entsprechend der Artenliste des Grünanpflanzplans in einem Pflanzreifen zu pflanzen und zu erhalten.

Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten, Zugänge sowie Stellplätze für PKW zu begrünen. 300 m² Grundstücksfläche 3 Obstbaumhochstämme oder 1 Hochstammiger Laubbäum zu pflanzen.

9. Immissionschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauZB)

Entlang der Straße "Unter der Breitsülze" sind in die Wohnbebauung straßenseitig Schallschutzelemente (Schallschutzwand) einzubauen. Ruhebedürftige Nutzungen in den Wohngebäuden entlang der Straße sind in den straßenabgewandten Gebäudeteilen einzurichten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

1. Dachformen und -gestaltung

Zulässig sind die in der Nutzungsschablone eingetragenen Dachformen. Es sind Sattel-, Walmdach und Krüppeldach mit einer Dachneigung von 37°-45° zulässig.

Für Nebengebäude sind auch Flach- und Pultdächer zulässig.

Giebel und andere Dachaufbauten sind zulässig, sofern sie nicht mehr als 50% der Dachfläche einnehmen. Die Dachaufbauten sind in Form, Material und Farbe dem Gebäude anzupassen.

Für die Dachendeckung sind nur unglasierte, nichtglänzende Materialien zu verwenden.

2. Fassaden

Vorgehängene Kunststoff- und Aluminiumfassaden sind unzulässig.

3. Gestaltung der Einfriedungen, Stellplätze und Grundstücksflächen

Einfriedungen sind erst im Abstand von mindestens 50 cm von der Verkehrfläche zulässig. Sie sind in Form von Hecken, Holzzaunen und Metallzäunen mit Bepflanzung herzustellen. Ihr Sockel darf nicht höher als 25 cm über angrenzendes Gelände sein. Einfriedungen aus Beton sind zulässig, wenn sie eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Stellplätze für PKW sind in ökologischer Bauweise herzustellen (Rasengitter- oder Kimpfrostelne oder aus Pflaster mit 3 cm Drainage).

Begrenzte Kunststoffwände sind ebenfalls zulässig.

Zufahrten sind vorzugsweise in den gleichen Materialien auszuführen wie die PKW-Stellplätze. Zusätzlich sind kleinformatige Pflastersteine und für Zufahrten zu 6 und mehr Stellplätzen Blumen zulässig.

Hinweis: Die Abbrucharbeiten sind in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Umweltamt, Sonderhausen, durchzuführen. Es ist sicherzustellen, daß aufgrund der sensiblen Nachnutzung des Geländes die geltenden Toleranzwerte für Kontaminationen eingehalten werden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHNERORDNUNG (PlanZVO 90)

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauZB)

Öffentliche Grünfläche

Private Grünfläche

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Pflege für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 6 BauZB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

zu pflanzender Baum (Anzahl und Art ist durch Planzeichnung festzulegen)

8. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Stellplätze

Garagen

Spielplatz

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

abzurechnende Bebauung

abzurechnende Grundstücksbegrenzung

Planfestsetzungs-Nr.

Art der baulichen Nutzung bzw. Firsthöhe

Grundflächenzahl

Bauweise

Dachform

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

1. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. Abs. 6 BauZB)

Elektrizität (Trafostation)

Abfall

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bundesratsbeschlüsse vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2163), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1183)

Mehrfachgesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Mehrfachgesetz) in der Fassung der Neukonkretmachung auf Grund des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionserleichterungs- und Wohnlandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 622)

Baunutzungsverordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert den Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionserleichterungs- und Wohnlandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZVO 90 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Thüringer Bauordnung Neukonkretmachung der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GBl. S. 553)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bundesratsbeschlüsse vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2163), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1183)

Mehrfachgesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Mehrfachgesetz) in der Fassung der Neukonkretmachung auf Grund des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionserleichterungs- und Wohnlandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 622)

Baunutzungsverordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert den Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionserleichterungs- und Wohnlandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZVO 90 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Thüringer Bauordnung Neukonkretmachung der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GBl. S. 553)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bundesratsbeschlüsse vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2163), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1183)

Mehrfachgesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Mehrfachgesetz) in der Fassung der Neukonkretmachung auf Grund des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionserleichterungs- und Wohnlandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 622)

Baunutzungsverordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert den Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionserleichterungs- und Wohnlandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZVO 90 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Thüringer Bauordnung Neukonkretmachung der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GBl. S. 553)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bundesratsbeschlüsse vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2163), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1183)

Mehrfachgesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Mehrfachgesetz) in der Fassung der Neukonkretmachung auf Grund des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionserleichterungs- und Wohnlandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 622)

Baunutzungsverordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert den Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionserleichterungs- und Wohnlandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZVO 90 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Thüringer Bauordnung Neukonkretmachung der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GBl. S. 553)

Verfahrensvermerke

Die im Rahmen der Planung und Liniierung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauZB beauftragt worden.

Mühlhausen, den 25. Mai 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Der katastraltätige Bestand am 16. Juli 1998 wird als richtig bezeichnet.

Mühlhausen, den 16. Juli 1998

[Signature]
Lehrer des Katastralamtes

Der Entwurf des Vorhabens zur Erschließung wurde gemäß § 9 BauZB gemäß § 4 (1) BauZB mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 10 BauZB mit dem Nachbarn benachrichtigt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 11 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz benachrichtigt. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde in der Mitbestimmungsphase gemäß § 12 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Der Entwurf wurde am 03.04.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 25. Mai 1998

Nach Auslegung der eingereichten Anträge und Bescheiden hat der Stadtrat am 02.07.1998 seinen Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund des § 7 BauZB-Mehrheitlichkeitsbeschluss beschlossen.

Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Genehmigung der Satzung über diesen Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gemäß § 13 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Nebenbestimmungen wurden durch naturgemäßem Beschluss des Stadtrates gemäß § 14 BauZB mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung wurde am 02.07.1998 bekanntgegeben. Mühlhausen, den 10. Juli 1998

[Signature]
Dorsten
Dorsten

Die Grundbesitzverhältnisse wurden zu Übersichtswecken graphisch eingepflegt und tragen keinen amtlichen Charakter.

Vorbereitender: Bau- und Immobilien Gesellschaft mbH & Co.